Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 8

Artikel: Aus dem Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Jüngling sich bes Herzens besten Schat bewahren kann. Was er uns ba erzählt von den natürlichen und übernatürlichen Mitteln, das ist so wahr und überzeugend und zugleich so sessen, daß man das Buch nicht ohne ernste, tiese Borsate zu fassen, lesen und aus der Land legen kann. Die Art und Weise, wie er die größten unserer Dichter und Schriftsteller in ihren Aussprüchen und Sentenzen für seine Beweisssührung nutbar zu machen weiß, ist geradezu bewunderungswürdig. Das Büchlein ist Schülern der mittleren Klassen

ebenfo febr wie gereiften Stubenten gu empfehlen.

Das zweite Werkden, "Wahn und Wahrheit" betitelt, foll gebildeten Innglingen ein Wegweiser sein durch die Gesahren, die vor allem ihrem Glauben drohen. Mit Recht nennt der Verfasser den Glauben nicht bloß eine Sache des Berstandes, sondern ebenso Sache des Willens und der göttlichen Gnade, weshalb sich der ganze Mensch mit seinen natürlichen und übernatürlichen Kräften um ihn bemühen müsse. Die Anlage des Buches ist ähnlich wie in Nummer 1. Zunächst wird uns das Wesen des christlichen Glaubens, seine Notwendigkeit und Bernünftigkeit, sodann die Torheit und Sündhaftigkeit des Unglaubens gezeigt; der letzte Abschnitt endlich handelt von den Glaubensgefahren und vom Glaubensschutz. Auch hier bewundern wir wieder die lichtvolle und beweiskräftige Darstellungskunst Holls, seine erstaunliche Belesenbeit, seine reichen historischen Kenntnisse. Man lese nur einmal das schöne Kapitel "Große Geisster und der Glaube"! Wie überzeugend wird da der Nachweis geführt, das Wissenschaft und religiöser Glaube sich wohl miteinander vereinbaren lassen!

Dem Verfasser war es nun darum zu tun, gewissermaßen als Belege und Beugnisse für den Inhalt seiner beiden erstgenannten Schriften klassische Beispiele aus der Geschichte zu bringen. Darum zeigt er uns in seinem dritten Buche: "Die Ingend großer Männer", überaus schone Vorbilder christlichen Glaubensmutes und edler Herzensreinheit an der Jugendgeschichte so vieler großer und verehrungswürdiger Männer aus dem Mittelalter und der Reuzeit, angesangen von dem hl. Bernhard von Clairvaux dis zu dem tief religiösen, sindlich-frommen Iohannes Janssen. Wie liebliche Bilder althistorischer Meister, auf Goldgrund gemalt, muten uns diese biographischen Bruchstüde an und legen uns die Frage nahe: Potuerunt hi, cur non ego? Sonntagslesungen betitelt sie der Autor, und in der Tat läßt sich für den studierenden Jüngling keine nüglichere und segensreichere Sonntagslestüre sinden als je ein Kapitel dieser vitw.

Allen brei Buchern fei bie marmfte Empfehlung gum Beleite gegeben!

Aus dem Kanton Glarus.

In Nr. 45 des letten Jahrganges der Päd. Blätter haben wir den Entwurf der Erziehungsdirektion für ein neues glarnerisches Fortsbildungsschulgesetz stigziert und am Schlusse bemerkt, daß wir auch über die Stellungnahme der Lehrerschaft zu demselben in diesen Blättern berichten werden. Infolge verschiedener Umstände ist dies leider die jetzt unterdlieben. Da aber die fragliche Gesetzsausarbeitung um ein Jahr zurückgelegt wurde und erst auf die Traktandenliste sur die Landsgemeinde 1912 erscheinen wird, ist eine kurze Berichterstattung auch jetzt noch nicht verspätet.

Nachdem die 4 Filialvereine einzeln Stellung zu dem Entwurfe genommen hatten, fanden sich zirka 2/s der Lehrer am 3. Rov. 1910 zu einer außerordentlichen Rantonalkonferenz zusammen. Präsident Auer

eröffnete die Berhandlungen mit einem turzen Rudblick auf die Entwidlung bes bisherigen Buftanbes in unferm Fortbildungsichulmefen. Bericiedene fleinere Differengen zwischen ben Beschluffen ber einzelnen Filialvereine maren verhältnismaßig ichnell erledigt. Einem regen Meinungsaustaufch rief einzig die Frage, ob zweijahriges ober breijähriges Obligatorium, mit ober ohne Wiederholungeture für die Stellungspflichtigen. In ihren frühern Borfcblägen für die Ausgestaltung der Fortbildungsichule fprach fich die Lehrerschaft für ein zweijahriges Obligatorium mit einem sechszehnstündigen Wiederholungsturs vor der Refrutenprufung aus. Der Entwurf brachte nun als Forderung bas dreijährige Obligatorium ohne Repetitionsturs. Der Filialverein Unterland stimmte hierin dem Entwurfe bei, mabrend die andern an den frühern Borichlagen festhielten. Die Redner des Unterlandes verfochten in der Diskuffion ihre Stellungnahme mit Geschick, fo daß fich die Mehrheit der Ronferenz in Abweichung vom frühern Befdluffe für die Forderung des Entwurfes aussprach. Eines zeigten diese eifrigen Debatten über die Dauer des Obligatoriums flar, daß nämlich die Retrutenprufungeergebniffe den eigentlichen Brund, Dagftab und die treibende Rraft für die Ausgestaltung unserer Fortbildungsschule bilden. Ranton Glarus wird in diefem "Wettlauf" der Rantone nicht zurud» bleiben wollen. Diefe allfeitigen Bemuhungen um Erreichung befferer Resultate haben aber auch eine gewiffe Nervosität in die neuzeitlichen Schulbeftrebungen ber verschiedenen Rantone gebracht.

Betreffend des Nacht- und Sonntagsunterrichtes machte die Konsferenz nochmals ihre grundsätliche Stellungnahme für Abschaffung dessfelben geltend. In Rücksicht auf die Verhältniffe sieht sie aber hierin von einer Opposition gegen den Entwurf ab, wunscht dagegen die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in das neue Fortbildungsschulgesetz.

Vollständig geschlossen stand die Lehrerschaft da in der Ablehnung des Artikels 39 des Entwurses, der die Regelung des Disziplinarversahrens ordnet. In bestimmten, energischen Worten zeichnet Konserenzpräsident Auer den Standpunkt der Lehrer. Nicht umsonst nenne man die Jahre, in welchen unsere Fortbildungsschüler stehen, die Flegeljahre; es mache sich in dieser Zeit mit der erwachenden Selbständigkeit auch ein naiver Anarchismus und Atheismus geltend, und für einen richtigen, einsichtigen Gebrauch des Selbstbestimmungsrechtes sei unsere Jung-mannschaft noch nicht reif. Der § 39 mache den Lehrer zur Popanz in den Augen der Schüler; durch diesen Artikel würde das Gesetz sür die Lehrerschaft unannehmbar. Redner führt noch die scharfen Disziplinarbestimmungen einiger anderer Kantone sür ihre obligatorischen Fortbildungsschulen an und besürwortet nochmals die bezüglichen Vorsichlage der Lehrerschaft.

Allgemein gespannt war man auf die Ausführungen des Herrn Schulinspektor Hafter zu dieser Frage. Herr Hafter hat in ruhigem, leidenschaftslosem Botum seine personliche Stellungnahme markiert. Er sei grundsählich und entschieden für eine Ordnung des Disziplinarverssahrens auf der Fortbildungsschulstuse im Sinne des Entwurses. Fehler, die gemacht worden seien, dürse man ruhig bekennen und betreffenden

Orts für Abhilfe sorgen. Man sollte die Disziplin regeln, wie es für diese Altersstuse passend und angemessen ware. Der Lehrer sei nicht der absolute Herr in der Fortbildungsschule; es dürste allgemein zugesgeben werden, daß dem Schüler ein Mitsprachrecht in geeigneten Fällen sollte zugestanden werden. Es soll dies nur bedeuten, daß auch der Schüler gehört werden soll und die Disziplin nicht die gleiche althergebrachte sein kann. Wenn der Schüler wisse, warum er gestraft werde, warum der Lehrer die Sache so auffasse, so werde das nur von Gutem sein. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, den Artikel 39 so wie ihn der Entwurf bringe in das Gesetz aufzunehmen, es sollte dies vielmehr nur ein Diskussionsentwurf sein. Einige allgemeine Bestimmungen sollten aber doch im Gesetz enthalten sein, etwa in dem Sinne, daß die Handshabung der Disziplin Sache des Lehrers ist, den Schülern aber ein ges wisses Mitsprachrecht eingeräumt wird.

Die Auslassungen des Herrn Schulinspektors waren dazu angetan, dem Wortlaut des umstrittenen Disziplinarparagraphen in den Augen der Lehrerschaft den ärgsten Stackel zu brechen. Im weitern Berlause der Diskussion ergriff noch ein Konserenzteilnehmer das Wort zur Rechtsfertigung und Verkeidigung der bisherigen Disziplinsuhrung durch die Fortbildungsschullehrer. Man dürse den auf dieser Stuse Unterrichtenden das Zeugnis ausstellen, das sie mit richtigem papagogischem Takt

ihres Amtes walteten.

Auf die Landsgemeinde 1912 wird dann wahrscheinlich unser Fortbildungsschulgesetz spruchreif werden, und die Lehrerschaft wird gewärtig sein müffen, was dann die Debatten der vorberatenden Behörden zu Tage fördern. Wenn aber das Obligatorium der Fortbildungssschule, das auch renitente Elemente in die Schule zwingt, kommen soll, wird die Lehrerschaft im Interesse eines gedeihlichen Wirkens verlangen müffen, daß ihr durch das Gesetz das bestimmte Recht zur Ausübung der Disziplinarmittel eingeräumt wird.

Vereins-Chronik.

Freiburg. Des schönsten Gebeihens erfreut sich die Sektion Freiburg des Vereins kath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz. Das bewies die Tagung vom 9. Februar. Eine stattliche Anzahl Mitglieder sand sich in Freiburg ein, um aus Stunden des Ernstes und Frohfinnes Belehrung, Anregung, Erhebung und wahre Freude zu schöpfen.

br. Universitätsprofeffor Schnurer sprach in einem prachtigen

Bortrage über "Religion und Rultur im Mittelalter".

Mittelalter. — Das ist eine recht mangelhafte Bezeichnung des Zeitabschnittes, welcher sich an den Untergang des römischen Reiches anschließt. Dieser Name ist hervorgegangen aus einer absälligen Beurteilung jener Zeit, die mancherorts als eine Zeit des Verfalles und des kulturellen Tiefstandes angesehen wird. Das Mittelalter ist aber vielmehr die Jugendzeit unserer abendländischen Kultur, in der die katholische Kirche die zur Entfaltung und Verbreitung der Weltkultur